

Verkündet
am 2. Juni 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Landes R[REDACTED]-P[REDACTED], vertreten durch die
Straßenverwaltung R[REDACTED]-P[REDACTED] in K[REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kraftfahrer Wilhelm H[REDACTED], N[REDACTED]/Kra. W[REDACTED],
Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Juni 1961 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E. Meyer,
Hanebeck, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des klagenden Landes gegen das
Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 21. Juni 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem klagenden
Land aufgelegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte befuhr am 27. Juni 1956 gegen 18 Uhr als Kraftfahrer der Firma KO [REDACTED] GmbH mit einer Zugmaschine nebst Anhänger die Landstraße I. Ordnung von B [REDACTED] in Richtung We [REDACTED] / E [REDACTED] brück. Die höchstzulässige Geschwindigkeit der Zugmaschine betrug 28 km/h. Der Anhänger war mit Langholz im Gewicht von ca. 7 bis 8 to beladen.

Etwa 1 km hinter B [REDACTED] - bei km 29,1 - lenkte der Beklagte den Lastzug scharf nach rechts, um einem hinter ihm fahrenden Lastkraftwagen, der ebenfalls mit Langholz beladen war, das Überholen zu ermöglichen. Die Landstraße verläuft an dieser Stelle durch hügeliges Gelände, das - in der Fahrtrichtung des Lastzuges - nach rechts abfällt. Der Unterbau der Straße war damals an dieser Seite durch eine 2 bis 3 m hohe Trockenmauer abgestützt. Die befestigte und asphaltierte Fahrbahn hatte eine Breite von etwa 5,20 m. Nach rechts schloß sich ein schmaler, heller, unbefestigter Randstreifen und hieran ein Grasstreifen an, der sich bis zur Oberkante der Mauer erstreckte. Das aus dem hellen Randstreifen und der Grasnarbe bestehende Bankett war insgesamt etwa 1,20 m breit. Etwa in der Mitte des Grasstreifens verlief ein massives eisernes Geländer.

Durch das Ausweichen der Zugmaschine nach rechts brach die Stützmauer mit dem Grasstreifen ein, wobei Teile des Bankettunterbaues bis zum Rande der befestigten Fahrbahn nachrutschten. Der Anhänger kippte um und stürzte auf das rechts des Straßenkörpers gelegene Wiesengelände, wobei er die Zugmaschine mitriß.

Die Straße ist inzwischen im Bereich der Unfallstelle grundlegend verändert worden, wobei die Trockenmauer durch eine Böschung ersetzt wurde.

Das klagende Land begehrt vom Beklagten als Ersatz des ihm durch den Unfall entstandenen Schadens den Betrag von 2 931,08 DM und Zinsen. Es hat vorgetragen, der Einsturz sei darauf zurückzuführen, daß der Beklagte mit seinem schwer beladenen Lastzug in verkehrswidriger Weise den unbefestigten Randstreifen befahren habe. Die Fahrbahn selbst sei verkehrssicher gewesen. Ein Grund zum Verlassen der Fahrbahn habe nicht vorgelegen, da die Straße breit genug gewesen sei und für den Beklagten auch kein Zwang bestanden habe, das nachfolgende Fahrzeug überholen zu lassen. Da das Befahren des Banketts für Kraftfahrzeuge, insbesondere mit schwerer Last verboten sei, habe kein Anlaß bestanden, im Bereich der Unfallstelle ein Warnschild aufzustellen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat entgegnet, der Unfall sei nicht durch ein Ausweichen des Lastzuges auf das Bankett herbeigeführt worden. Er habe die äußerste rechte Fahrbahnseite, jedoch nicht den Grünstreifen befahren. Die rechtsseitige Befestigung des Straßenkörpers durch eine brüchige, ohne Mörtel zusammengefügte Trockenmauer habe den Anforderungen als seitliche Begrenzung nicht entsprochen. Wegen des schlechten baulichen Zustandes der Stützmauer habe für das klagende Land jedenfalls die Pflicht zur Aufstellung von Warnzeichen bestanden.

Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

Mit der - vom Oberlandesgericht zugelassenen - Revision verfolgt das klagende Land seinen Klageantrag weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt ohne Verfahrensverstoß fest, daß der Beklagte an der Unfallstelle auf das Bankett abgekommen ist und mit den rechten Rädern des Anhängers den Grünstreifen an seinem Anfang in Profilbreite überfahren hat.



Dem Kraftfahrzeugverkehr steht, wie das Berufungsgericht zutreffend erwägt, grundsätzlich nur die Fahrbahn und nicht auch das Bankett zur Verfügung. Damit ist jedoch den Kraftfahrzeugen nicht schlechthin jedes Befahren des Banketts verboten. Gestattet ist es aber nur dann, wenn die Verkehrslage dies als sachgerechte und vernünftige Maßnahme erscheinen läßt (Urteile des BGH vom 8. Juli 1957 - III ZR 59/56 - VRS 13, 172 = VersR 1957, 603; vom 31. März 1960 - III ZR 62/59 - VersR 1960, 447).

Das Berufungsgericht läßt zwar die Frage, ob der Beklagte bei der gegebenen Verkehrslage das Bankett befahren durfte, offen. Jedoch ist die Fahrweise des Beklagten, mit der er das Überholen des ihm folgenden schnelleren Lastkraftwagens erleichtern und gefahrlos gestalten wollte, als eine nach der Verkehrslage vernünftige und sachgemäße Maßnahme anzusehen. Hierbei ist noch in Betracht zu ziehen, daß der Beklagte als Führer eines langsam fahrenden Fahrzeugs nach § 8 StVO die äußerste rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten hatte und daher kaum in der Lage gewesen wäre, das beabsichtigte Überholen des ihm folgenden Lastwagens zu verhindern.

Der Beklagte hätte allerdings dann nicht auf das Bankett ausweichen dürfen, wenn er nach der äußeren Beschaffenheit des Straßenkörpers und des Banketts hätte Zweifel haben müssen, ob das Bankett für seine Fahrweise eine ausreichende Festigkeit besaß. Das Berufungsgericht ist zu der Auffassung gelangt, daß der Beklagte ohne Fahrlässigkeit annehmen durfte, das Bankett sei hinreichend fahrsicher.

Das Berufungsgericht führt hierzu aus, in erster Linie sei bedeutsam, daß die Straße für den Beklagten ersichtlich gegenüber dem rechtsabfallenden Wiesengelände auf eine Länge von etwa 50 m durch eine 2-3 m hohe Mauer abgestützt gewesen sei. Eine solche Art der Straßenführung sei nicht selten, wobei der Kraftfahrer in aller Regel davon ausgehen könne, daß die seitliche Schutzmauer standfest und belastungsfähig sei. Ohne weiteres habe daher der Beklagte nicht anzunehmen

brauchen, die Belastungsfähigkeit des Straßenkörpers höre am Fahrbahnrande auf und führe bei einem Befahren des Seitenstreifens zu einem Einsturz der Grasnarbe mitsamt der Stützmauer. Zudem habe das massive Eisengeländer, das sich auf dem 1,20 m breiten Randstreifen in einer Entfernung von ca. 50 cm vom Fahrbahnrand befunden habe, den Eindruck erwecken können, der 50 cm breite Banketteil zwischen der asphaltierten Fahrbahn und dem Eisengeländer sei wenigstens bis in die Nähe des Eisengeländers ohne die Gefahr eines Einsturzes von Bankett und Stützmauer benutzbar, zumal der Banketteil jenseits des Geländers noch eine Breite von etwa 60 cm gehabt habe. Der bauliche Zustand der Stützmauer sei für den Beklagten nicht erkennbar gewesen.

Diese im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegende Würdigung wird von der Revision vergeblich angegriffen. Die Erwägungen des Berufungsgerichts, das alle wesentlichen Umstände in Betracht zieht, geben keinen Anhalt für einen Rechtsverstoß. Auch eine Verkennung der Anforderungen an die verkehrserforderliche Sorgfalt ist nicht ersichtlich.

Aus der Stärke des Eisengeländers konnte das Berufungsgericht entgegen der Meinung der Revision den Schluß ziehen, dieses sei nicht nur zum Schutz für Fußgänger angebracht gewesen.

Ohne Erfolg beruft sich die Revision auf die gegenteiligen Feststellungen des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz im Urteil vom 29. November 1960 - 6 U 564/59 -, durch das die Klage des Lastzugeigentümers gegen das Land R- -P- auf Ersatz seiner Unfallschäden abgewiesen worden ist. In diesem Urteil wird ausgeführt, der - in jenem Rechtsstreit als Zeuge vernommene - Beklagte H- habe ausdrücklich bekundet, er habe die Stützmauer nicht gesehen, und ihr Vorhandensein sei ihm vor dem Unfall nicht bekannt

gewesen. H. habe somit in seiner Vorstellung nicht vom Vorhandensein einer standfesten und belastungsfähigen Stützmauer ausgehen können. Diese Würdigung beruht jedoch auf einer Beweisaufnahme, die nach Erlass des angefochtenen Urteils im vorliegenden Rechtsstreit stattgefunden hat. Bis dahin hatte das klagende Land auch nicht behauptet, die Stützmauer sei für den Beklagten H. nicht sichtbar gewesen. Die Feststellungen des Berufungsgerichts im vorliegenden Rechtsstreit über die Stützmauer und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen sind daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Konnte somit der Beklagte damit rechnen, daß ein Befahren des Banketts in dem festgestellten Umfang unter erheblicher Herabminderung seiner an sich schon geringen Geschwindigkeit ohne Gefährdung möglich war, und stellte das Ausweichen auf das Bankett bei der gegebenen Verkehrslage eine sachgerechte Maßnahme dar, so ist in seiner Fahrweise weder ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung noch eine schuldhaftige Eigentumsverletzung zu erblicken. Das Berufungsgericht hat daher eine Schadensersatzpflicht des Beklagten mit Recht verneint.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers	Dr. K.E. Meyer	Hanebeck
Dr. Hauß	H. Meyer	